



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1980

Berlin, den 19. Februar 1980

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
31.1. 80	<b>Verordnung über die Einführung der Sommerzeit</b> .....	45
24.1. 80	Dritte Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung — Schutzgüte — .....	45
25.1. 80	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit — Kunsthandwerk — .....	48
15.1. 80	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Produktionsmittelhandels .....	48

## Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 31. Januar 1980

Zur besseren Ausnutzung der Tageshelligkeit für die Produktion und die Freizeitgestaltung der Bürger wird ab 1980 in der DDR die Sommerzeit eingeführt. Dazu wird folgendes verordnet:

### § 1

(1) Die Sommerzeit für das Jahr 1980 beginnt am 6. April um 2.00 Uhr der geltenden Normalzeit. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um eine Stunde vorzustellen.

(2) Die Sommerzeit endet am 28. September um 3.00 Uhr. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um eine Stunde zurückzustellen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft,

Berlin, den 31. Januar 1980

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
I. V.: W. Krolkowski  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

## Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Arbeitsschutzverordnung — Schutzgüte — vom 24. Januar 1980

Auf Grund des § 34 der Arbeitsschutzverordnung - ASVO - vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 36 S. 405) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen

<sup>1</sup> 2. DB vom 6. September 1978 (GBl. I Nr. 34 S. 373)

Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

### Allgemeine Grundsätze

#### § 1

(1) Schutzgüte ist der Teil der Qualität der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten, der sich auf ihre sichere und erschwernisfreie Gestaltung bezieht. Sie liegt vor, wenn die zur Durchsetzung der Bestimmungen des § 3 Absätze 1 und 2 ASVO in Rechtsvorschriften und betrieblichen Regelungen<sup>2</sup> festgelegten technischen und technologischen Forderungen erfüllt sind.

(2) Die Schutzgüte der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten ist gemäß § 4 Abs. 1 ASVO bei der Forschung, Entwicklung, Projektierung und Konstruktion zu gewährleisten. Sie ist bei der Herstellung, Errichtung, Inbetriebnahme und Grundinstandsetzung oder Rekonstruktion von Arbeitsmitteln und Arbeitsstätten bzw. bei der Einführung und grundsätzlichen Veränderung von Arbeitsverfahren zu verwirklichen. Bei der Anwendung einschließlich der Instandhaltung der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten ist die Schutzgüte zu erhalten.

#### § 2

Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten im Sinne des § 4 Abs. 1 ASVO sind:

- Anlagen, Maschinen, Apparate, Geräte, Vorrichtungen, Werkzeuge, die dazugehörenden Baugruppen sowie Gebäudeausrüstungen,
- Verfahren bzw. Technologien für die Veränderung von Arbeitsgegenständen, das Prüfen und Messen sowie die Instandhaltung, das Transportieren, Umschlagen und Lagern,
- Arbeitsplätze, Arbeitsräume und dazugehörige Gebäude.

### Aufgaben zur Entwicklung der Schutzgüte

#### § 3

Bei der Erteilung von Forschungs-, Entwicklungs-, Projektierungs- und Konstruktionsaufträgen sowie bei der Vorbe-

<sup>2</sup> Vgl. §§ 1 Abs. 1 Buchst. d und 20 Abs. 1 ASVO.